



KLUSMEIER

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Aktuell
Ausgabe 01/2012

Editorial

Sich regen bringt Segen ...
... dies weiß nicht nur der Volksmund.

Auch im heutigen Steuerrecht muss man sich regen, wenn man zu seinem Recht kommen will. Das hat nichts mit Renitenz zu tun, sondern ist ein wichtiges bürgerliches (Grund-) Recht. Allzu oft ist das Steuerrecht verfassungswidrig, verstößt gegen Gemeinschaftsrecht der EU oder wird von der Finanzverwaltung einseitig zugunsten des Staates ausgelegt. Wir haben für einen unserer Mandanten vor dem Bundesfinanzhof ein Urteil erstritten, das im Ergebnis zu einer hohen Erstattung führte. Das Urteil hat bundesweit Beachtung gefunden und ich wurde aufgefordert Gastkommentare zu schreiben. Einen davon finden Sie in dieser Ausgabe wieder. Ebenfalls zu diesem Thema passt die Meldung der FAZ über ein Gespräch mit dem obersten deutschen Steuerrichter und seiner Einschätzung der Fähigkeiten der Finanzverwaltung ...
... lesen Sie selbst und bilden sich Ihre Meinung.

Geradezu sprachlos wird man, wenn man die Aussagen der Politiker mit der Realität vergleicht. Wie oft hören wir „dafür ist kein Geld da“? Und dann diese Meldung: Noch nie hatte der Staat mehr Geld zur Verfügung als in 2011. Auch dazu finden Sie mehr in dieser Ausgabe.

Sie sehen also, es bleibt spannend und der „Appetit“ des Staates auf Ihr Geld ist nach wie vor hoch. Gut, wenn man sich mit den gebotenen Mitteln zu wehren weiß!

Ihre Klusmeier Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Stefan Klusmeier

„Die Finanzämter sind mit dem Steuerrecht überfordert.“, sagt der neue Präsident des Bundesfinanzhofs

Das oberste deutsche Steuergericht, der Bundesfinanzhof (kurz auch BFH genannt) hat einen neuen Präsidenten, Herrn Rudolf Mellinghoff. Bevor er Präsident des BFH wurde, war er am Bundesverfassungsgericht tätig. In einem Interview mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung im Dezember 2011, geht er hart mit dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung ins Gericht. Einen Grund dafür, dass oft Steuergesetze vom Bundesverfassungsgericht auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft werden müssen, sieht er z.B. in der „unzureichenden Qualität der Gesetzesänderungen im Steuerrecht“. Und weiter: „... bei der hohen Komplexität und Differenziertheit des geltenden Steuerrechts stellt sich die Frage, ob die Finanzämter die Vorschriften überhaupt noch wirksam vollziehen können. Die Überforderung durch das geltende Recht kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass

häufig nur noch entsprechend der Steuerklärung veranlagt wird.“ Auf die Frage, ob er sich eigentlich als Schutzpatron des Bürgers sieht oder er es im Zweifelsfalle eher mit dem Fiskus hält, antwortet er: „Weder das Eine noch das Andere.“ „Der BFH steht allerdings dem Bürger zur Verfügung, wenn er seine Rechte gegenüber dem Fiskus durchsetzen will. Gerade wenn das Steuerrecht chaotisch und kompliziert ist, benötigt der Bürger eine funktionierende Finanzgerichtsbarkeit. Wenn der Gesetzgeber ein gutes und einsichtiges Steuerrecht verabschiedet, dürfte es weniger oft zum Streit zwischen Finanzverwaltung und Bürger kommen.“ „Eine übermäßige Klagewut und Klageflut kann ich im Steuerrecht nicht feststellen. Wer sich ungerecht behandelt fühlt, soll auch zum Gericht gehen.“ Es bleibt zu hoffen, dass diese klaren Worte auch von denen gehört werden, denen sie gelten.

Rekordsteuereinnahmen im Jahr 2011

Die Steuerschätzung für das Jahr 2011 ergab, dass dieses Jahr in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland der höchste jemals vereinnahmte Steuerbetrag eines Jahres erzielt wurde: 571.200.000.000 EUR

Im Vergleich zu den Steuereinnahmen des Jahres 2010 ergibt sich damit ein Zuwachs von 7,7 %. Aber nach den Erwartungen des Arbeitskreises Steuerschätzungen wird

dieser Rekord in den nächsten fünf Jahren jedes Jahr neu aufgestellt. Der Arbeitskreis geht nämlich von jeweiligen Steigerungen gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 3,7 – 3,3 % aus. In Anbetracht dieses Rekordwertes der Steuerschätzung ist es bemerkenswert, dass das Bundesministerium nur von „leichten Mehreinnahmen“ spricht und gleichzeitig darauf hinweist, dass die Gesamtverschuldung

der Bundesrepublik noch weit von den in der EU vorgesehenen Werten entfernt ist. Mit anderen Worten, der Staat kassiert in Zukunft auch weiterhin kräftig mehr Steuergelder, eine Steuersenkung wird es aber nicht geben.

Wie schön wäre es, wenn der Staat endlich einmal an sich selber sparen würde!

Ausbildungs- und Studienkosten

Rein in die Kartoffeln, raus aus den Kartoffeln.

Im letzten Jahr konnten wir die frohe Botschaft verkünden, dass der Bundesfinanzhof ein Urteil gefällt hat, wonach die Kosten für die erstmalige Berufsausbildung bzw. das erstmalige Studium steuerlich voll zu berücksichtigen sind. Schon damals haben wir darauf hingewiesen, dass das Bundesfinanzministerium sich mit diesem Urteil nicht anfreunden wird. Unsere dunklen Vorahnungen sind zur Gewissheit geworden. Ein uneinsichtiger Gesetzgeber hat das verfassungsrechtlich angreifbare, bildungspolitisch verfehlte Abzugsverbot für die erstmalige Berufsausbildung erneut gesetzlich bekräftigt! Sicherlich wird dieser Fall noch einmal vor dem Verfassungsgericht landen. Bis dahin stellt sich aber die Frage, ob das gesetzliche Abzugsverbot mit nicht zu nachteiligen Maßnahmen umgangen werden kann. Das Gesetz selber bietet drei erfolgsversprechende Gestaltungswege an:

1.
Laut dem Gesetz sind nur die Kosten für die erste Berufsausbildung mit dem Abzugsverbot belegt. Nach einer ersten Ausbildung werden Aufwendungen für weitere Aus- oder Fortbildungen steuerlich gefördert. Das gilt auch für ein Erststudium, falls dieses nicht gleichzeitig eine Erstausbildung vermittelt. Mit anderen Worten, wenn Ihr Kind zunächst eine Lehre erfolgreich absolviert, hat es eine erste Berufsausbildung „in der Tasche“. Wenn es danach mit einem Studium beginnt, gilt dies nicht mehr als Erstausbildung und die Kosten sind abzugsfähig, ggf. in Form eines Verlustvorstellungsbescheides.

2.
Die gesamten Ausbildungskosten sind abzugsfähig, wenn im Rahmen des Ausbildungsver-

hältnisses die Lernbemühungen bezahlt werden. Diese Art von Ausbildungsdienstverhältnissen wird etwa für Beamtenanwärter angeboten, aber auch von einigen Industrieunternehmen.

3.
Dieser Weg eröffnet sich erst ab 2012. Seit diesem Jahr dürfen Eltern ohne steuerliche Nachteile beliebig hohe Einkünfte auch auf ein Kind über 18 Jahre verlagern. Durch diese Änderung gewinnt das Kind die Möglichkeit,

nicht nur seinen Grundfreibetrag (8.004,00 EUR) sondern auch den auf 6.000,00 Euro erhöhten Sonderausgabenabzug für seine Ausbildungskosten zu nutzen. Die Eltern erhalten gleichwohl das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag, selbst wenn sie keinen Cent mehr für den Unterhalt des Kindes bezahlen. Sogar der Ausbildungsfreibetrag wegen auswärtiger Unterbringung wird nicht gestrichen. Üblicherweise erzielen Kinder Einkünfte aus Arbeits- oder Darlehensverträgen.



Firmenwagen: Der Dauerbrenner

Wohl um kaum ein anderes Thema wird auch vor den Finanzgerichten so häufig gestritten, wie um des Deutschen liebstes Kind: den PKW.

Ein erfreuliches Urteil in diesem Zusammenhang ist vom BFH ergangen. Es lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Wenn ein Arbeitgeber seinem Angestellten einen PKW zur beruflichen und privaten Nutzung überlässt, spricht die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass der Arbeitnehmer den Wagen dementsprechend auch privat nutzt. In diesen Fällen ist eine Versteuerung mit der 1%-Regelung und der pauschalierten Regelung für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätten unumgänglich, es sei denn, es wird ein Fahrtenbuch geführt.

Aber es entspricht nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein Angestellter den ihm zur Verfügung gestellten Dienstwagen selbst dann privat nutzt, wenn eine Privatnutzung z.B. wegen eines Verbotes im Arbeitsvertrag eigentlich ausscheidet.

Genau dies hatte die Finanzverwaltung in dem dem Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt unterstellt. Der Angestellte eines Autohauses durfte, laut seinem Arbeitsvertrag, bestimmte Vorführwagen regelmäßig für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzen. Er durfte mit diesen Autos auch betriebliche Fahrten unternehmen. Eine Privatnutzung war ihm laut Arbeitsvertrag ausdrücklich verboten. Das Finanzamt ging davon aus, dass trotzdem die 1%-Regelung anzuwenden sei, da

er die Wagen auch für Heimfahrten nutzte. Das ist falsch, sagte nun der BFH. In diesem Fall bleibt für eine Besteuerung der Privatnutzung kein Raum. Nach Meinung der BFH-Richter fallen die Fahrten von der Arbeit zur Wohnung bzw. von der Wohnung zur Arbeit in die Erwerbssphäre, sie sind somit beruflich veranlasst.

Die Konsequenz aus diesem Urteil bietet einen interessanten Gestaltungsansatz. Sofern der Arbeitgeber ausdrücklich eine private Nutzung verbietet, (und diese nicht nur zum Schein ausgesprochen wird) und zudem der Arbeitnehmer ein annähernd gleichwertiges Privatfahrzeug unterhält, ist eine Privatnutzung unwahrscheinlich und eine Besteuerung nicht gerechtfertigt. Spannend bleibt, ob die Finanzverwaltung dieses Urteil anerkennt.

Gartengestaltung ist eine Handwerkerleistung

Wenn Handwerker im privaten Haushalt arbeiten, können Sie 20 % der Rechnung, maximal 1.200,00 Euro (für die Arbeitsleistung, nicht für Materialkosten) absetzen. Nach dem Gesetz gilt dies für „Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungskosten“. Die Finanzverwaltung hat diese Formulierung sehr eng ausgelegt – gegen den Willen des Gesetzgebers. Das ist unzulässig, hat nun auch der BFH entschieden.

Die Richter schrieben der Verwaltung ins Stammbuch: Dieses enge Verständnis entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers, der Wachstum und Beschäftigung fördern wollte. Handwerkerleistungen sind begünstigt, wenn sie im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht werden. Neubauten sind allerdings von dieser Regelung ausgenommen.

Fazit: Auch die Kosten der Arbeitsleistung

für die Neuanlage eines Gartens sind nach diesem Urteil abzugsfähig, ja sogar für den Ausbau eines Dachbodens gilt die Regelung (in den aufgezeigten Grenzen).

Wir gehen allerdings davon aus, dass die Verwaltung den Gesetzgeber drängen wird, hier schnellstmöglich das Gesetz zu ändern. Bis dahin gilt aber das Urteil des BFH. Also zögern Sie nicht!

Keine Sonderabschreibung bei fehlender Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde

Wieder einmal hat eine Landesbehörde beschlossen, eine Entscheidung des BFH nicht zu berücksichtigen. Im konkreten Fall ging es darum, dass nach dem Willen der Richter ein Finanzamt die erhöhte Absetzung für Baudenkmäler zunächst im Sinne einer Schätzung berücksichtigen soll, sofern noch keine Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde vorliegt. Das Bayerische Landesamt für Steuern reagierte auf diese Entscheidung mit einer Nichtanwendungsverfügung. Solche Maßnahmen werden regelmäßig von Landesbehörden oder auch dem BfM

getroffen, wenn ihnen Urteile nicht passen.

In diesem Fall wies das Landesamt für Steuern darauf hin, dass die behördliche Bescheinigung eine Tatbestandsvoraussetzung für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzung für Baudenkmäler und für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsgebieten sei. Ohne diese Bescheinigung darf deshalb weder vorläufig noch auf dem Schätzungswege die erhöhte Abschreibung gewährt werden. Auch vorläufige Bescheinigungen werden von den Bayern

nicht mehr anerkannt. Ausdrücklich werden vorläufige Bescheinigungen des Freistaates Sachsen ebenfalls nicht mehr anerkannt, wenn sie nach dem 31.12.2008 ausgestellt wurden. Die Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern bindet zunächst zwar nur die Finanzämter in Bayern, wir gehen jedoch davon aus, dass auch die Finanzverwaltungen anderer Bundesländer das BFH-Urteil ignorieren.

Sieg vor dem Bundesfinanzhof

Wie schon im Editorial erwähnt: Sich regen, bringt Segen. Wir konnten für einen langjährigen Mandanten ein Urteil vor dem höchsten deutschen Steuergericht erstreiten, dem Bundesfinanzhof, kurz BFH.

Dieser Fall zeigt 3 Dinge auf:

1. Man muss nicht zu allem „Ja und Amen“ sagen, was das Finanzamt und die Finanzgerichte für richtig halten. Bei berechtigten Chancen bedarf es nur eines klein bisschen Mutes, sich zur Wehr zu setzen.
2. Der BFH bestätigt eine über hundertjährige Rechtsprechung, die uns alle ermutigen sollte: Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen, hat das Recht, Steuern zu sparen.
3. Sie sind bei uns gut aufgehoben, auch wenn es darum geht, Ihr Recht auf höchster Ebene durchzusetzen.

Dass das Urteil Aufsehen erregte, davon zeugt der nebenstehende Gastkommentar aus der bundesweit erscheinenden Zeitschrift „Steuertip“, zudem wir von der Redaktion eingeladen wurden.

Impressum

Herausgeber:
Klusmeier Wirtschafts- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Königsbrücker Str. 87-89
01099 Dresden
Telefon: 0351 - 80 70 50
Telefax: 0351 - 80 70 520
Mail: info@klusmeier-steuerberatung.de
Web: www.klusmeier-steuerberatung.de

Die Erarbeitung unserer „KLUSMEIER-Aktuell“ erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Gestaltung, Satz, Layout:
der treibstoff - kreative Kommunikation
www.dertreibstoff.de

Fotos: Istockphoto, Fotolia, Fotosearch

Der Gastkommentar

Was Gerichte nicht dürfen und was Steuerberatern erlaubt ist ...

... damit beschäftigt sich unter anderem das BFH-Urteil zur Ansparabschreibung in einem ausländischen Unternehmen über das der **„steuertip“** bereits in der Ausgabe 49/11 berichtete. Erfreulicherweise hat der erste Senat unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass es für die Gesetzesauslegung in erster Linie auf den Wortlaut der Vorschrift ankommt. Weder die Finanzverwaltung noch die – Gerichte sind befugt, Vorschriften entgegen ihres Wortlautes auszulegen, um Gestaltungspotenzial zu vermeiden. Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen, hat auch das Recht, Steuern zu sparen.



Bemerkenswert ist, dass vier Finanzgerichte vorher anders geurteilt haben. Den Richtern sind nicht die leisesten Zweifel an ihrem Handeln gekommen, in den Gesetzestext Tatbestandsmerkmale hineinzulesen, die dort nicht stehen. In drei der Fälle kam es nicht zur Revision, auch ich musste um meine Chance beim BFH kämpfen. Denn zunächst war die Klage durch Gerichtsbescheid abgewiesen worden. Die Begründung war kurz: Eine Ansparabschreibung sei nur für inländische Wirtschaftsgüter möglich. Das sei offenkundig. Nachdem es wegen meines Einspruchs zur mündlichen Verhandlung vor dem zuständigen Senat kam, war relativ schnell klar, an dem Urteil würde sich nichts ändern. Allerdings wurde die Revision zugelassen, denn die entscheidende Frage, die die Richter beantworten sollten („Woran sollen sich die Steuerpflichtigen und Steuerberater halten, wenn nicht an den Wortlaut des Gesetzes?“), wurde offensichtlich als ernstzunehmend und grundlegend eingestuft. Die Folgen sind bekannt.

Von Kollegen weiß ich, dass es bundesweit völlig unterschiedliche Einschätzungen des Sachverhaltes gab. Einige Finanzämter haben die Rücklage de luxe antragsgemäß und endgültig veranlagt, in Bayern war man der Auffassung, es müsse eine gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung abgegeben werden („Quatsch“ sagt der BFH „schaut ins Gesetz, § 180 Abs. 3 AO“), in Norddeutschland hing man sich an der verbindlichen Bestellung auf und zweifelte die Ernsthaftigkeit der Investitionsabsicht an (als ob alle Kostenvoranschläge für inländische Wirtschaftsgüter tatsächlich zu Anschaffungen geführt haben!). So viel zum Thema der gleichmäßigen Steuererhebung in Deutschland! Die ist offensichtlich eine Farce, denn die Gleichheit vor dem Gesetz – ein Grundrecht! – ist im Steuerrecht nicht gegeben.

Schlussendlich ist das Urteil im Kern für unseren Berufsstand aber ein positives und ermutigendes. Der BFH bestätigt: Unsere Suche nach der Auslegung von Gesetzen für die Bürger ist rechtmäßig, zulässig und stellt keinen Gestaltungsmissbrauch dar. Es bleibt zu wünschen, diese Botschaft möge auch alle Finanzgerichte und Rechtsbehelfstellen erreichen und deren zukünftige Entscheidungen beeinflussen.

Stefan Klusmeier

Stefan Klusmeier
Steuerberater, Dresden